



---

## Rundschreiben 06/2015

Liebe Schachfreunde,  
ich möchte mit diesem Rundschreiben eine Regelung in der aktuellen Turnierordnung klarstellen.

Es geht um **Spielverlegungen von Mannschaftskämpfen**, geregelt in der TO, § 30, (1) bis (3).

Es kann nicht sein, dass ich wie im aktuellen Fall am Spieltag selbst von einer Spielverlegung informiert werde. § 30 (2) regelt, dass ein unentschuldigtes Nichtantreten vorliegt, wenn der Bezirksspielleiter nicht bis zum vorletzten Freitag vor dem festgesetzten Spieltag informiert wird. Hinreichende Gründe müssen genannt sein, ebenso muß der Mannschaftsführer der gegnerischen Mannschaft informiert werden. Unentschuldigtes Nichtantreten wird ab sofort mit Ordnungsgeld und Punktabzug gemäß TO, § 30 (3) geahndet. Ausnahmen werden ab sofort (also ab der 4. Runde in allen Runden) nicht mehr genehmigt. Die oben genannten Paragraphen gelten für alle Ligen und Klassen im niederbayerischen Spielbetrieb und werden von mir ab der 4. Runde so angewendet.

Viele Grüße  
Gerhard „Gert“ Schönbuchner  
1.Spielleiter Bezirksverband Niederbayern  
Regionaler Schiedsrichter (FIDE lizenziert)  
Email: SL@schoenbuchner.de